

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- **Beschlusskammer 9** -

Herr Dr. Björn Heuser

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

per E-Mail an: Bjoern.Heuser@bnetza.de

Kopie an: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Herr Frank Bonaldo, Herr Stefan Rolle

Berlin, 23. Januar 2015

Az.: BK9-14/608

Festlegung hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“)

Hier: Stellungnahme zum zweiten Festlegungsentwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Heuser,

die Initiative Erdgasspeicher e.V. (INES) bedankt sich für die erneute Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu dem seitens der Beschlusskammer vorgelegten zweiten Festlegungsentwurf BEATE vom 19.12.2014.

INES bedauert sehr, dass mit diesem Entwurf weiterhin keine der von INES zuvor eingebrachten Anmerkungen und Änderungsbegehren seitens der Beschlusskammer Berücksichtigung gefunden haben und die Beschlusskammer von der ihr nach §30 i.V. m. §15 GasNEV gewährten Ermächtigung - und dem ihr insoweit eingeräumten Ermessen- im Sinne einer sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte an Gasspeichern nicht hinreichend Gebrauch macht.

Aus Sicht von INES sind die Festlegungen zu BEATE für die zukünftige Wirtschaftlichkeit der Speichernutzung und den Umfang von Speichervorhaltungen im Sinne der Versorgungssicherheit und Systemstabilität essenziell.

INES fordert die Beschlusskammer daher erneut und eindringlich auf, über eine Anpassung der Regelungen im Festlegungsentwurf BEATE eine sach- und verursachungsgerechte Ermittlung der Netzentgelte an den Ein- und Ausspeisepunkten an Gasspeichern sicherzustellen und entsprechende Marktanreize für einen verstärkten Speichereinsatz zu geben. Im Einzelnen sieht INES weiterhin insbesondere den folgenden Anpassungsbedarf:

- INES hält einen höheren Rabatt auf die Netzentgelte an Gasspeichern als die bisher vorgesehenen 50% für sachgerecht. Die Beschlusskammer stellt in ihrer Begründung zum Festlegungsentwurf selbst fest, dass es zu einer Doppelbelastung der Speichernutzer mit Netzentgelten kommt. Den Rabatt von 50% erachtet sie lediglich als angemessen, den Nachweis der Sachgerechtigkeit bleibt sie schuldig.
- INES begrüßt die Möglichkeit zur Einräumung höherer Rabatte für sachgerechte Kapazitätsprodukte an Gasspeichern. Das Angebot derartiger Produkte und die Höhe des entsprechenden Rabattes darf jedoch nicht in das Belieben des jeweiligen Netzbetreibers gestellt werden, sondern sollte verpflichtend durch die Bundesnetzagentur vorgegeben werden. Anderenfalls werden die durch die unterschiedliche Höhe der Netznutzungsentgelte bereits jetzt bestehenden Wettbewerbsverzerrungen im Speichermarkt noch verstärkt.
- INES hält die Anwendung der Multiplikatoren auf die Bepreisung der unterjährigen Buchung von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Gasspeichern für nicht gerechtfertigt. Gasspeicher zeichnen sich durch eine zyklische Befüllung und Entleerung im Jahresverlauf aus. Sie verfügen zudem netzseitig regelmäßig nur über eine Anschlussleitung, die bidirektional genutzt wird. Der für die Ermittlung der Multiplikatoren herangezogene Vergleich zu einer „Vollauslastung“ durch eine Jahresbuchung von Ein- und Ausspeisekapazitäten ist somit weder verhältnismäßig noch verursachungsgerecht.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen zum Festlegungsverfahren BEATE.

Im Folgenden beschränken wir uns auf eine Stellungnahme zu der im aktuellen Festlegungsentwurf neu aufgenommenen Regelung für die Ermittlung der Netzentgelte an Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen.

Die von der Beschlusskammer vorgesehene Regelung, den festgelegten Rabatt an den Ein- und Ausspeisepunkten an solchen Gasspeichern nur dann zu gewähren, wenn ein rabattierter Marktgebietswechsel oder Grenzübergang im Vorhinein zuverlässig ausgeschlossen und dies gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen wurde, hält INES erstens für derzeit zu unpräzise formuliert und zweitens aus folgenden Gründen für nicht sachgerecht und auch nicht für verhältnismäßig:

- **Marktgebiets-/grenzüberschreitende Speichernutzung schafft zusätzliche Systemstabilität und Versorgungssicherheit:** Ein Gasspeicher, der in mehreren Marktgebieten ‚steht‘, sorgt auch in mehreren Netz- und Marktgebieten für Systemstabilität und Versorgungssicherheit, indem er seine Leistung je nach Bedarf dem entsprechenden Marktgebiet zur Verfügung

stellt. Der von der Beschlusskammer beabsichtigte Anreiz des Speichereinsatzes zur Erhöhung von Netzstabilität und Versorgungssicherheit wird hierdurch also geradezu mehrfach erreicht. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum gerade eine diesbezügliche Speichernutzung von der Rabattierung auszunehmen sein soll.

- **Marktgebiets-/grenzüberschreitende Speichernutzung vermeidet Netzausbau:** Gasspeicher wurden regelmäßig mit einem mehrfachen Netzanschluss ausgestattet, da die verfügbaren Transportkapazitäten bei einem einzelnen Netzbetreiber für einen Anschluss der Speicher nicht ausgereicht hätten. Sollte die Netzanbindung an unterschiedliche Netzbetreiber durch die Festlegung BEATE ausgeschlossen bzw. wirtschaftlich unattraktiv gestaltet werden, ist mit einem erheblichen Netzausbaubedarf für einen vollständigen Anschluss der betreffenden Speicher an ein einzelnes Netz zu rechnen. Zudem können Gasspeicher, welche einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, in erheblichem Umfang dazu beitragen, bestehende Engpässe bzw. erforderliche Netzausbauten an den regulären Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten (GÜP/MÜP) zu begrenzen.
- **Marktgebiets-/grenzüberschreitende Speichernutzung erhöht die Liquidität an den Handelsmärkten:** Gasspeicher, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, stellen die in ihnen gespeicherten Gasmengen bedarfsgerecht an mehreren Handlungspunkten zur Verfügung. Sie tragen damit erheblich zu einer Steigerung der Liquidität und Interkonnektivität der Handelsmärkte bei.
- **Marktgebiets-/grenzüberschreitende Speichernutzung nur komplementär:** Auch Gasspeicher, welche einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, werden von den Speichernutzern in signifikantem Umfang nur innerhalb eines Marktgebietes eingesetzt. Eine pauschale Untersagung des Rabattes für eine derartige Speichernutzung würde die betreffenden Speicher bzw. deren Nutzer unzulässig diskriminieren und würde auch nicht im Einklang mit der von der Beschlusskammer mit der Festlegung BEATE verfolgten Zielsetzung hinsichtlich einer entgeltseitigen Rabattierung der Speichernutzung stehen.

Die im aktuellen Festlegungsentwurf vorgesehene Regelung zur grenz- bzw. marktgebietsüberschreitenden Nutzung der Gasspeicher würde demnach unweigerlich entweder zu erheblichen volkswirtschaftlichen Ineffizienzen führen, einen Eingriff in den Speicherwettbewerb bedeuten und die Nutzer der betreffenden Gasspeicher in unzulässiger Weise diskriminieren.

Keinesfalls darf es aus Sicht von INES daher dazu kommen, dass die Speichernutzer eines an mehrere Marktgebiete angeschlossenen Gasspeichers *ex ante* vor die Wahl gestellt werden, entweder auf die Option einer Nutzung des Speichers zum Marktgebietsübergang gänzlich zu verzichten oder aber pauschal den Rabatt nicht gewährt zu bekommen. Vielmehr darf sich die Nichtgewährung des Rabattes an den Ein- und Auspeisepunkten an Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, allein auf den im Nachhinein (*ex post*) festgestellten tatsächlichen Umfang der Speichernutzung für einen Grenz- bzw. Marktgebietsübergang beziehen. INES hält hierzu zudem weitere Konkretisierungen in der Festlegung für erforderlich,

da der Tatbestand des Markt-/Grenzgebietsübergangs via Speicher im Verhältnis zu einem entsprechenden Transport über die regulären MÜP/GÜP differenziert zu betrachten ist:

- **Nur eine zeitgleiche und kundenscharfe grenz- bzw. marktgebietsüberschreitende Ein- und Ausspeicherung kann mit einem MÜP/GÜP-Transport verglichen werden:** INES teilt grundsätzlich die Einschätzung der Beschlusskammer, dass eine Benachteiligung von anderen Netznutzern an regulären MÜP/GÜP gegeben sein könnte, wenn durch zeitgleiche Ein- und Auslagerung an einem Gasspeicher, der einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglicht, ein Austausch von Gasmengen zwischen den Marktgebieten auf entgeltseitig rabattierter Basis realisiert werden kann. Jedoch stellt aus Sicht von INES nur die zeitgleiche (d.h. „stundenscharfe“) Ein- und Ausspeicherung desselben Nutzers einen mit einem alternativen Transport an einem MÜP oder GÜP vergleichbaren Vorgang dar, der dem Nichtdiskriminierungsgebot unterliegt.
- **Abweichende Tarifierung einer zeitversetzten Ein- und Ausspeicherung mit Grenz-/ Marktgebietsübergang ist nicht diskriminierend:** Bei einer nicht zeitgleichen marktgebietsübergreifenden Ein- und Ausspeicherung von Gasmengen handelt es sich immer um die Kombination des Grenz- bzw. Marktgebietsübergangs mit einem Speichervorgang. Eine abweichende Tarifierung ist daher sachlich gerechtfertigt, ein Verstoß gegen das Gebot der Nichtdiskriminierung liegt nicht vor. Zudem tritt der Aspekt des Grenz-/Marktgebietsübergangs bei zunehmender Verweildauer der Gasmengen im Speicher immer mehr in den Hintergrund. Der Aspekt der systemstabilisierenden und Versorgungssicherheitspendenden Wirkung von Gasspeichern überwiegt.
- **Gewährung des Rabattes für grenz- bzw. marktgebietsüberschreitende Ein- und Ausspeicherung darf nicht im Ermessen des Netzbetreibers liegen:** Ungeachtet der Frage, auf welche Vorgänge sich die potentiell diskriminierende Rabattierung der grenz- bzw. marktgebietsüberschreitenden Speichernutzung erstreckt, darf die Gewährung des Rabattes nicht im Ermessen des betreffenden Netzbetreibers liegen. Vielmehr sollten in der Festlegung eindeutige Vorgaben gemacht werden, in welchen Fällen ein Rabatt von den Netzbetreibern auf einer sachgerechten und verhältnismäßigen Basis einheitlich zu gewähren ist. Anderenfalls sieht INES die große Gefahr, dass sich erneute Spielräume für eine Wettbewerbsverzerrung im Speichermarkt ergeben, woraus sich in der Folge Missbrauchsverfahren ergeben können.

INES empfiehlt der Beschlusskammer daher, die folgende Formulierung in den Festlegungsentwurf BEATE aufzunehmen:

„Zur Vermeidung einer potentiell diskriminierenden grenz- bzw. marktgebietsübergreifenden transportersetzenden Speichernutzung teilen die Betreiber von Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, auf Anfrage von Speicher-/Transportkunden den betreffenden Netzbetreibern, an die der Speicher angeschlossen ist, jeweils monatsweise mit, in welchem Umfang einzelne Speicher-/

Transportkunden im vorangegangenen Monat Gasmengen zeitgleich zwischen den verschiedenen Marktgebieten bzw. zum Markt eines Nachbarstaates ausgetauscht haben.

Die Netzbetreiber stellen den betreffenden Transportkunden im Umfang der nachgewiesenen Nutzung ein Entgelt in Rechnung, das sich aus der Differenz zwischen den nicht rabattierten und den rabattierten Netzentgelten am entsprechenden Netzkpunkt ergibt. Das von dem Transportkunden an den Netzbetreiber insgesamt zu zahlende Netzentgelt ist auf das ohne Gewährung des Rabattes zu zahlende Netzentgelt am entsprechenden Netzkpunkt begrenzt.“

Vorgenannte Regelung stellt aus Sicht von INES sicher, dass einerseits eine angemessene Nachverrechnung der tatsächlichen Nutzung des Gasspeichers zur Vermeidung einer alternativen Nutzung der regulären MÜP/GÜP (mit entsprechend nicht rabattierter Entgeltzahlung) erfolgt, ohne gleichzeitig die von der Beschlusskammer als grundsätzlich sachgerecht angesehene entgeltseitige Rabattierung der Speichernutzung zu verhindern.

INES ist gerne bereit, die Ausgestaltung einer sachgerechten Nachverrechnung von Netzentgelten im Dialog mit allen Beteiligten kurzfristig weiter zu konkretisieren und steht der Beschlusskammer dazu jederzeit für ein entsprechendes Gespräch zur Verfügung. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Kost
(Geschäftsführer)

Dr. Ulrich Duda
(Geschäftsführer)

Initiative Erdgasspeicher e.V.
Pariser Platz 4a
10117 Berlin
Tel. +49 30 300 14 55 29
Fax +49 30 300 14 55 00
info@erdgasspeicher.de
www.erdgasspeicher.de